

Endtermin 7. August 2014 – Sozialbeiträge auf 2013 bezahlte Produktivitätsprämien können zurückgeholt werden

Nur telematische Anträge

Betriebe, die im vergangenen Jahr steuerbegünstigte Produktivitätsprämien an Mitarbeiter bezahlt haben, können jetzt darauf entrichtete Sozialbeiträge zurückholen. Die entsprechenden Anträge sind in telematischer Form zu machen. Endtermin ist Donnerstag, der 7. August.

Bozen/Rom – Wie mehrfach berichtet, besteht seit einigen Jahren die Möglichkeit für Betriebe, solche an ihre Arbeitnehmer bezahlten Lohnelemente, welche zur Steigerung der Produktivität führen, innerhalb bestimmter Grenzen einen reduzierten Lohnsteuersatz von zehn Prozent anzuwenden. Zusätzlich zu dieser Erleichterung galt die Möglichkeit, auf diese Prämien (nachträglich) auch reduzierte Sozialbeiträge zu entrichten; dazu bedurfte es zunächst eines eigenen Dekretes und anschließend der Bekanntgabe der Durchführungsmodalitäten seitens des INPS/NISF. Das entsprechende Dekret ist für das Jahr 2014 am 14. Februar dieses Jahres erlassen und im Amtsblatt der Republik Nr. 123 vom 29. Mai veröffentlicht worden. Doch erst vor Kurzem hat das INPS in zwei aufeinanderfolgenden Mitteilungen (die letztere Nr. 5887 vom 8. Juli 2014) grünes Licht für die praktische Durchführung der Rückerstattung der zu viel bezahlten diesbezüglichen Sozialbeiträge des Jahres 2013 gegeben und dafür einen Endtermin gesetzt. Es ist der 7. August 2014. Auch diese Entlastung war und ist an die Bedingung geknüpft, dass die Produktivitätsprämien aufgrund von territorialen oder betrieblichen Abkommen bezahlt wurden; diese Abkommen mussten innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten bei den Arbeitsämtern deponiert werden (in Südtirol sind dazu auch 2013 diverse Rahmenabkommen geschlossen und deponiert worden).

Die Rückerstattung betrifft sowohl die Beiträge, welche die Arbeitgeber für die Arbeitnehmer bezahlt haben, als auch jene, welche die Arbeitnehmer selbst über einen entsprechenden Lohnabzug durch die Arbeitgeber geleistet haben. Die zu erstattenden Beträge betragen 25% als Arbeitgeberanteil und 9,19% als Arbeitnehmeranteil, für Lehrlinge 5,84% (zu berechnen immer auf die 2013 gezahlten Leistungsprämien). Es gibt dafür auch eine Höchstgrenze an bezahlten Leistungsprämien, welche 2,25% der gezahlten Entlohnungen pro Betrieb im Jahr 2013 beträgt.

Die Rückerstattung erfolgt über Verrechnung mit den laufenden Beiträgen über die Beitragsmeldungen DM10/UniEmens. Dazu müssen die Betriebe bzw. deren Berater zunächst die genauen Beträge errechnen, die erstattet werden sollen, und dann bis 7. August einen entsprechenden Antrag in telematischer Form an das INPS/NISF richten. Der Antrag muss zusätzlich zu den zu erstattenden Beträgen die Identifikationsdaten des Betriebes, den Hinweis auf „betriebliche“ oder „territoriale“ Zusatzverträge mit Datum sowie den Abgabetermin der Abkommen beim Arbeitsamt enthalten. Auch ist anzugeben, bei welchem Vorsorgeinstitut die Sozialbeiträge eingezahlt wurden (muss nicht immer das INPS sein).

Beim Zugriff auf die Online-Dienste auf der Webseite des INPS unter „Dienste für Betriebe und Berater“ („Servizi per Aziende e Consulenti“) können die telematischen Anträge übermittelt werden. Das INPS/NISF prüft die Anträge innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen und lässt den Betrieben dann eine Autorisierung zukommen, aufgrund welcher die Erstattung dann konkret durch Verrechnung mit laufenden Beiträgen durchgeführt werden kann. Die dazu in den monatlichen Beitragsaufstellungen „UniEmens“ bei der Verrechnung anzuführenden Kennungen sind im beigestellten Info-Kasten angeführt.

Arbeitgeber, welche aus verschiedenen Gründen (z.B. Suspendierung oder Auflassung der Tätigkeit) die Rückerstattung der Beiträge auf dem oben angeführten Weg nicht mehr durchführen können, sind ermächtigt, durch einen eigenen Antrag die direkte Rückerstattung der zustehenden Beiträge einzufordern.

[Info: Die Kodes für die Rückholung](#)

Helmut Weißenegger